

Beschluss des Kooperationsausschusses

Lfd. Nr. 03/2015

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18 Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention</p>
-------------------	--

Beschlusstext	<p>Das Ziel der Unterstützung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll fortgeschrieben werden.</p> <p>Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2009 in Deutschland rechtsverbindlich. Gemäß Artikel 27 der Konvention sollen die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Schritte sichern und fördern.</p> <p>Trotz der anhaltend positiven Entwicklung auf dem Hamburger Arbeitsmarkt sind Menschen mit Schwerbehinderung häufiger und länger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderung. Bei der Erwerbsbeteiligung von schwerbehinderten Menschen besteht somit noch Verbesserungspotenzial.</p> <p>Hamburg engagiert sich für die Integration von (schwer-)behinderten Menschen u. a. wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung zahlreicher <u>Projekte</u> zur Integration von Menschen mit Behinderung, u.a. aus ESF-Landesmitteln- <u>Unterstützung der Akquisition</u> von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für die Zielgruppe im Rahmen der Hamburger Fachkräftestrategie.- Selbstverpflichtung des Senates zur Anhebung der <u>gesetzlichen Beschäftigungsquote</u> von 5 % auf 6 % für bestimmte Behörden und Ämter sowie Übererfüllung der Beschäftigungsquote im hamburgischen
----------------------	--

öffentlichen Dienst (6,8 % in 2013).

Schwerbehinderten Menschen gelingt es seltener als nicht schwerbehinderten Menschen, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Dies spiegelt sich in der Differenz der allgemeinen und der Integrationsquote für Menschen mit Schwerbehinderung wider.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die BASFI vereinbaren daher als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2015 , dass die Integrationen von schwerbehinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten monatlich in ihrer Entwicklung im Jobcenter und im Vergleichstyp beobachtet und analysiert sowie vermehrt gefördert werden. Angestrebt wird weiterhin, die Differenz zwischen der allgemeinen Integrationsquote und der Integrationsquote für Menschen mit Schwerbehinderung zu verringern, mindestens aber weiterhin überdurchschnittliche Integrationsergebnisse dieser Personengruppe im Vergleichstyp zu erzielen.

Zur vermehrten Förderung sind insbesondere die o. g. aus ESF- oder Landesmitteln geförderten Projekte sowie das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ zu nutzen.

Die Zielsetzung soll in der lokalen Zielvereinbarung konkretisiert werden.

Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen unterrichten lassen:

- 14 Tage vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausge-

	wählten, erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten
--	--

Berlin, 31.10.2014 *Korn / ar*

Ort, Datum **Dr. Langer**
Vertreterin des BMAS

Berlin, 31.10.2014 *P. Lotzkat*

Ort, Datum **Lotzkat**
Vertreterin der BASFI